



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LVII. Kurfürst Friedrich bestätigt dem Karthause zu Schiefelbein seine Besitzungen und gestattet ihm die Vollendung seines Aufbaues unter dem Versprechen des Stifts, dem Kurfürsten und seinen ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

ander irs Closters Eigenthum vnd als Eigenthums Recht vnd Gewohnheit ist, vor jedermenniglich vngewindert, vnd voreigen ihn daran alles, das wir ihn von Rechts vnd Gewohnheits wegen voreigen sollen vnd mögen. Getzuege sind des die Wolgebornn würdigen Edlen gestrengen vnd Vesten vnser Räte vnd lieben getrewen herr fridrich Graue von Orlamunde, her Ludwig Graue zu Ottyngen, her Gotfried Graue zu honloch, her heinrich, Meister S. Johans Ordens, her Ditrich von Stechow, Domprobst zu Brandenburg, her Urban Tzerges, Probst zum Soldin, her hans von Torgow, her zur Tzofsen, hennig Quast, vnser Ober-Marschalck, gürgen von Waldenfels, vnser Cammermeister, Claus Sparr, Jürge von Stutterheim, ritter, Paul von Conrestorff, vnser Land Voigt der Newenmarck, vnd ander mehr der vnsern gnug glaubwürdigen. Vrkuntlich etc. Datum Dramburgk, am Montag des achten Dagen vnser liben frowen*), Anno etc. LVII.

R. Dominus per se in consilio.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislawiensis.

*) Von den verschiedenen Marienfesten ist Mariens Himmelfahrt im Jahre 1457 auf einen Montag.

LVII. Kurfürst Friedrich bestätigt dem Karthause zu Schiefelbein seine Besitzungen und gestattet ihm die Vollendung seines Aufbaues unter dem Versprechen des Stifts, dem Kurfürsten und seinen Nachkommen eine Jahresfeier zu halten, am 5. November 1460.

Wir fridrich, von Gotts gnaden Marggraue zu Brandenburg etc., bekennen etc., das wir dem würdigen vnd andechtigen vnsern lieben getrewen Ern Calpar, prior, vnd gantzer Samlung des Carthuser Closters, vor vnser Stadt Schivelbein gelegen, Fride Gotts genant, vnd allen ihren Nachkomen zu ewigen Gezeiten confirmiret vnd bestetiget haben, confirmiren vnd bestetigen mit Krafft dies Briefes alle ihre vereigente Dörffer vnd Güter, die zu dem gantzen Closter gegeben, gekauft vnd gebracht seyn, auch alle ander güter, woran die sie haben in vnsern Landen vnd wie die genant seyn, auch alle ihre freyheit, Brieffe, handfesten vnd privilegia, die sie haben von Fürsten vnd Fürstin, dem deutschen Orden, homeister vnd ihren Gebietigern, vnd wollen vnd sollen sie dabey lasen, behalten vnd verteydingen, das sie vngewindert dabey bleiben vnd sich der zu ewiger Zeit in Gottes Ehre freüen vnd gebrauchen sollen vnd mögen, vor vns, vnsern Erben vnd Nachkomen vnd sunst allermenniglich gantz vngewindert. Auch sonderlich als ihre Closter angehaben vnd noch nicht vollbracht ist, so geben wir ihn gantz Macht vnd Gewalt, wenn das in ihren Vermögen ist, das sie ihre angehaben Closter ufrücken, bauen vnd vollbringen mögen vnd sollen nach ihren willen, vnd ob ihn das Jemand hindern oder wähen wollt, das widersprechen wir mit diesem Brieffe vnd sol nicht seyn, noch Niemand zwthun Macht haben. Wir bestätigen ihn mit diesem Brieffe alles, das wir ihn von Gewohnheit, Gnaden vnd Rechtswegen besteten sollen vnd mögen, doch vns vnd vnser Herrschaft an vnsern vnd sunst jedermenniglich an seiner Gerechtigkeit ungeschädlich. Auch so haben wir sie um Gottes willen gebeten, das sie vns, vnsern Erben vnd Nachkomen ein Jahrzeit halten sollen, das sie vns zugesagt haben. Gezeüge sind das die Ehrwür-

digen wohlgebohren Edlen gestrengen vnd Vesten vnser Rahte, Hoffgēnde vnd lieben getrewen Herr Friderich, Bischoff zu Lubus, vnser Cantzler, Gottfried Graff von Holoch, Herman Graffe zu Hennenberg, Bote von Ilburgk, herr zu sonnenwalde, Friderich von Wesenburgk, Herr zu Schenckendorff, Schencke Otto von Landsberg, Herr zum Tupz, Hennig Quast, vnser Ober Marchalk, Jürge von Waldenfels, vnser Land Voigt zu Lufitz vnd Cammermeister, Dionysius von der Oste, vnser Landvoigt der Neumarck über Oder, Baltzer von Vchtenhagen, Nickel Pfuel, Ritter, Hans von Bredow, Ludicke von Arnim, vnser Hauptleüte im Uckerlande, Otto von der Marwitz, Hans von Wedel vnd andere mehr vnser hoffgēnde vnd diener, goug glaubwürdig. Zw Vhrkund vnd ewiger Gezeügnis haben wir vnser grōste Insiegel an diesen Brieff heissen hangen, der geben ist zu Cüstrin, am Mittwoch nach Allerheiligen Tage, nach Gottes Geburt vierhundert vnd im sechzigsten Jare.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislawiensis.

LVIII. Kurfürst Friedrich bestelt Jacob von Polenz zu seinem Bogte zu Schivelbein und Dramburg, am 25. September 1463.

Wir Friedrich, von Gotts Gnaden Marggraue zu Brandenburg etc., Bekennen —, das wir vnsern lieben getrewen Jacob von Polentze zu vnsern Voigt zu Schivelbein usgenomen vnd gesetzt vnd ihm vnser Schloß daselbst mit der Stadt vnd dem Land dazzu gehörend, auch vnser Stadt Dramburg mit ihren Angehörunge, ir genot vnd Voigtey, in Amptmans eingethan vnd befohlen haben, befehlen vnd setzen ihn mit gegenwärtiger Krafft dis Briefles, also, das er vnser Voigt zu Schivelbein sein vnd vnser Mannschaft, die Bürger vnd alle vnser arme lewt zu Schivelbein vnd Dramburg vnd in den Landen dazzu gehörende getrewlich handhaben, beschützen, beschirmen vnd verteidigen nach seinem besten Vermögen, sie auch mit vngewonlichen Dinst nicht beschweren, auch nicht vngewonlichen beschatzen, noch verwaldigen oder verwaldigen lassen, dartzu das genant vnser Schloß Schivelbein mit vier Wechtern, ein haufman, Torwerter vnd allem andern Gēnde, so viel Noturfft ist, vnd damit er vorwand fey, nach vnser vnd vnser Herrschafft besten Nutzen vnd Frommen halden, verwalten vnd getrewlichen bestellen vnd lust alles das im Lande, als einem Voigt geburet, usrichten, bereyten vnd vorweisen sol, als wir ihm getrawen, nach seinem besten Vermögen vf seine eigen Kost vnd Zerung. Wurde wir ober von vnser, vnser Herrschafft vnd Lande wegen Kriege gewinnen vnd von derwegen leüte kegen Schivelbein legen vnd aldar halden, dieselben sollen wir vnd vnser Herrschafft mit Zerung vorlegen, den Kost geben vnd noturfftig usrichtung thun. Der gnant Jacob sol itzund vf Sancte Michels Tag antreten, so wollen wir ihm jährlich vor alle Sach geben vnd folgen lassen, dieweile er daselbst vnser Voigt ist, die Helffte aller Gerichte, aller Zinse vnd vshabung aller Rent in der Möhlen, in den Steten vnd auf dem Lande, allenthalben zu Schivelbein vnd Dramburg gehörende, nichts usgenomen, so viele in denselben beiden Empten zu Schivelbein vnd Dramburg